

## Nachtrag I zur Bauordnung vom 29. August 2000 / 15. November 2005<sup>1</sup>

vom

I. Die Bauordnung vom 29. August 2000 / 15. November 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 1 lit. b

b) zwei ausserhalb der Verwaltung stehende ordentliche Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder, die vom Stadtrat gewählt werden und über geeignetes Fachwissen verfügen.

Art. 64 Abs. 3

Die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Baubewilligungen nimmt an den Sitzungen der Baubewilligungskommission teil und stellt Antrag. Die Kommission zieht weitere Dienststellen mit beratender Stimme bei, wenn sich besondere Fachfragen aus deren Zuständigkeitsbereich stellen.

### **Sachverständigenrat für Städtebau und Architektur (neu)**

Zusammensetzung Art. 69 a (neu)

<sup>1</sup> Der Sachverständigenrat für Städtebau und Architektur besteht aus drei Personen, die

- a) in den Bereichen Städtebau und Architektur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besondere Sachkunde und Anerkennung in den Fachkreisen besitzen;
- b) in ihrer Berufstätigkeit keine Interessenbindungen zur Bautätigkeit in der Stadt oder in der Region St.Gallen haben.

<sup>2</sup> Im Sachverständigenrat sind beide Geschlechter vertreten.

Wahl Art. 69 b (neu)

Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Sachverständigenrats nach Anhören der Fachverbände in den Bereichen Städtebau und Architektur.

Aufgaben Art. 69 c (neu)

Der Sachverständigenrat gibt eine Stellungnahme ab auf Anfrage:

- a) der Direktion Bau und Planung, zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei wichtigen öffentlichen oder privaten Bauvorhaben, bei der Ausarbeitung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen, bei der Vorbereitung von Wettbewerben oder bei anderen Schlüsselprojekten der Direktion stellen;
- b) der Baubewilligungskommission, zu grundsätzlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Projekten im Baubewilligungsverfahren stellen.

<sup>1</sup> sRS 731.1

Art. 70 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt ausführende Bestimmungen über das Bau-  
bewilligungsverfahren und den Sachverständigenrat für Städtebau  
und Architektur.

I.

<sup>1</sup> Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Er bedarf der Zustimmung des zuständigen kantonalen Depar-  
tements.

<sup>3</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen,

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

*Fabian Koch*

Der Ratssekretär:

*Manfred Linke*

